

Verordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg
zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen
der Freiburger Energie- und Wasserversorgungs-AG (FEW),
der Gemeinde Kirchzarten, der Gemeinde Stegen
und des Wasserversorgungsverbandes (WVV) Himmelreich
im Zartner Becken

vom 3. Februar 1992

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WEG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1530)
2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBl. S. 269)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der nachstehend aufgeführten Grundwasserfassungen der Freiburger Energie- und Wasserversorgungs-AG, der Gemeinde Kirchzarten, der Gemeinde Stegen und des Wasserversorgungsverbandes Himmelreich ein Wasserschutzgebiet festgesetzt:

Grundwassererfassungen

Nr.	Name der Fassungsanlage	Flst.	Gemarkung	Koordinaten		Betreiber
				Rechtsw.	Hochwert	
1.	Brunnen Sammler I	234/1	Ebnet	3418925	5316540	FEW
2.	Brunnen Sammler II	620/3	Kirchzarten	3419220	5316150	FEW

Nr.	Name der Fassungsanlage	Flst.	Gemarkung	Koordinaten		Betreiber
				Rechtsw.	Hochwert	
3.	Brunnen Lochmatten 1	620/1	Kirchzarten	3419120	5316240	FEW
4.	Brunnen Lochmatten 3	620/1	Kirchzarten	3419100	5316235	FEW
5.	Brunnen Rehmatten 5	257	Ebnet	3419380	5316430	FEW
6.	Brunnen Krüttmatten 2	376/3	Zarten	3419670	5316330	FEW
7.	Brunnen Krüttmatten 3	376/2	Zarten	3419815	5316330	FEW
8.	Brunnen Krüttmatten 4	358/2	Zarten	3420110	5316210	FEW
9.	Brunnen Krüttmatten 5	391/1	Zarten	3420230	5315995	FEW
10.	Brunnen Hungerbrunnen 1	337/2	Ebnet	3419590	5317095	FEW
11.	Brunnen Hungerbrunnen 2	337/1	Ebnet	3419580	5316940	FEW
12.	Brunnen Langmatten (neu)	420/1	Ebnet	3419290	5317190	FEW
13.	Brunnen Sammler IV	164/1	Kirchzarten	3421200	5314400	FEW
14.	Brunnen Gemeinde Buchenbach	29	Buchenbach	3425550	5314500	WVV Himmel- reich
5.	Brunnen Brühl 2	182/1	Kirchzarten	3421961	5314045	Ge- meinde Kirch- zarten
16.	Brunnen Stegen 1	135	Zarten	3422580	5315890	Ge- meinde Stegen

Nr.	Name der Fassungsanlage	Flst.	Gemarkung	Koordinaten	
				Rechtsw.	Hochwert Betreiber
17.	Brunnen Stegen 2	135	Zarten	3422550	5315810 Gemeinde Stegen

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weiteren Schutzzonen (Zonen III B und Zonen III A), in die Engeren Schutzzonen (Zonen II) und in die Fassungsgebiete (Zonen I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen

- Freiburg
- Freiburg-Ebnet
- Freiburg-Kappel
- Kirchzarten
- Kirchzarten-Zarten
- Kirchzarten-Burg
- Stegen
- Stegen-Wittental
- Stegen-Eschbach
- Oberried
- Buchenbach
- Buchenbach-Unteribental
- Buchenbach-Falkensteig
- Buchenbach-Wagensteig.

Im Wesentlichen umfaßt das Schutzgebiet die als Grundwassererneuerungsfläche fungierende eiszeitliche Talfüllung (Niederterrasse) des Zartener Beckens einschließlich der Seitentäler Welchtal, Attental, Wittental, Untertal (Eschbach), Unteribental, Wagensteig (Buchenbach) und Oberrieder Tal.

Zonen III B und III A:

Die äußere Begrenzung der Weiteren Schutzzonen (Zonen III B und Zonen III A) verläuft um das gesamte Zartener Becken entlang der Linie, wo die Talaue durch die meist unvermittelt einsetzenden Hänge begrenzt wird.

In die Seitentäler erstreckt sich das Wasserschutzgebiet bis zu folgendem äußersten Rand:

Weitere Schutzzone (Zone III A)

- Welchental: Nördliche Grenze der Flurstücke Nr. 454 und 450/8 der Gemarkung Ebnet.

Weitere Schutzzone (Zone III B)

- Attental: Nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 148/2, Gewinn Unterm Rauferhof.
- Wittental: Südöstliche Grenze der Flurstücke Nr. 10, 10/2 und 10/1, Gewinn Winteracker.
- Eschbachtal: Nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 26, Gewinn Kreuzmatte.
- Ibtental: Nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 11, Gewinn Wintermatte.

Weitere Schutzzonen (Zonen III A und III B)

- Wagensteigtal: Nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 37/1 (Spirzenbach), Gewinn Hausmatte.
- Oberrieder Tal: Gewanne Weihermatte, Hinteracker, Obermatte und Hausmatte.

Zonen II:

Im Zartener Becken werden fünf Engere Schutzzonen (Zonen II) ausgewiesen.

Im einzelnen sind dies:

1. Die Engere Schutzzone (Zone II) für die Fassungsanlagen lfd. Nrn. 1 bis 12 (siehe Absatz 1) am westlichen Ausgang des Zartener Beckens. Sie tangiert die Gemarkung Freiburg-Ebnet, Stegen-Wittental, Kirchzarten-Zarten sowie Kirchzarten und erstreckt sich teilweise oder ganz über die Gewanne Ziegelmatten, Harsch, Harschmatten, Langmatten, Stegmatten, Eschbachacker, Ober dem Enggäble, Hungerbrunnen, Unteres Mättle, Breitehof (Hausmatte), Zwischen den Wegen, Großacker, Oberes Mättle, Kapellenacker, Brühl Stockjauchert, Unteres Birkfeld, Kreuzacker, Unteres Grün, Mittleres Grün, Rehmatten, Rehacker, Steinacker, Oberes Grün, Steinmatten, Lohmatten, Lochmatten, Krüttmatten, Immetmatten, Dreisamfeld, Neufeld, Kirchmatten und Rotmatten.

2. Die Engere Schutzzone (Zone II) für die Fassungsanlage lfd. Nr. 13 (siehe Absatz 1). Sie befindet sich auf der Gemarkung Kirchzarten und erstreckt sich teilweise oder ganz auf die Gewanne Mühleacker und Engenberggewann.
3. Die Engere Schutzzone (Zone II) für die Fassungsanlage lfd. Nr. 14 (siehe Absatz 1). Sie befindet sich auf der Gemarkung Buchenbach und erstreckt sich teilweise oder ganz auf die Gewanne Gemeindewald Distrikt Wiesneck, Brunnmatt, Hinterer Schloßwald, Ehrmatt und Schloßmatt.
4. Die Engere Schutzzone (Zone II) für die Fassungsanlage lfd. Nr. 15 (siehe Absatz 1). Sie befindet sich auf der Gemarkung Kirchzarten und erstreckt sich teilweise auf das Gewann Brühl.
5. Die Engere Schutzzone (Zone II) für die Fassungsanlagen lfd. Nrn. 16 und 17 (siehe Absatz 1). Sie tangiert die Gemarkungen Stegen sowie Kirchzarten-Burg und erstreckt sich teilweise oder ganz auf die Gewanne Birkäcker, Obere Birkäcker, Neumatte, Hühnersteg, Auematte und Bartlematte.

Zonen I:

Die Zonen I (Fassungsbereiche) erstrecken sich teilweise oder ganz auf folgende Flurstücke:

Lfd. Nr.	Name der Fassungsanlage	Flurstücke Nr.	Gemarkung
1	Brunnen Sammler I	234/1, 234, 248/1 233, 231,232	Ebnet
2 und 6	Brunnen Sammler II und	620/3, 620/2, 620,	Kirchzarten

Lfd. Nr.	Name der Fassungsanlage	Flurstücke Nr.	Gemarkung
	Brunnen Krüttmatten 2	621, 619, 376/3, 376/4, 374, 372, 370, 373, 370/1,	Zarten

		368	
3 und 4	Brunnen Lochmatten 1 und Brunnen Lochmatten 3	620/1	Kirchzarten
5	Brunnen Rehmatten 5	257, 255, 256, 258, 259, 261/1	Ebnet
7	Brunnen Krüttmatten 3	376/2, 376	Zarten
8	Brunnen Krüttmatten 4	358/2, 358, 359	Zarten
9	Brunnen Krüttmatten 5	391/1, 391, 396	Zarten
12	Brunnen Langmatten (neu)	420/1, 420	Ebnet
13	Brunnen Sammler IV	164/1, 164, 163, 169	Kirchzarten
14	Brunnen Gemeinde Buchenbach	29	Buchenbach
15	Brunnen Brühl 2	182/1	Kirchzarten
16 und 17	Brunnen Stegen 1 und Brunnen Stegen 2	135	Zarten

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus folgenden 15 Schutzgebietskarten:

- Übersichtsplan (Z.-Nr. 614.0-11), Maßstab 1 : 25.000, Anlage 3
- Übersichtsplan (Z.-Nr. 614.0-10), Maßstab 1 : 12.500, Anlage 4
- 6 Lagepläne (Z.-Nr. 610.2-38), Maßstab 1 : 5.000, Anlagen 5 a bis 5 f
- 4 Lagepläne der Fassungsbereiche der FEW (Z.-Nr. 614.0-13, -14, -15, -16), Maßstab 1 : 1.500, Anlage 7 a bis 7 d
- Lageplan des Fassungsbereichs für den Tiefbrunnen Buchenbach des WVV Himmelreich, Maßstab 1 : 1.500, Anlage 12
- Lageplan des Fassungsbereichs für die Brunnenanlage "Brühl" der Gemeinde Kirchzarten, Maßstab 1 : 1.500, Anlage 17
- Lageplan des Fassungsbereichs für die Tiefbrunnen Stegen der Gemeinde Stegen, Maßstab 1 : 1.500, Anlage 22

In den Schutzgebietskarten sind die Zonen III B hellgrün, die Zonen III A dunkelgrün, die Zonen II gelb und die Zonen I rot angelegt.

Wo die Grenze des Wasserschutzgebiets parallel zu oberirdischen Gewässern verläuft, liegt sie in einem Abstand von zehn Metern ab der ihr zugewandten tatsächlichen Böschungsoberkante.

Die 15 Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit den Schutzgebietskarten liegt ab dem achten Tag nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg auf die Dauer von zwei Wochen beim

- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Wasserwirtschaft
- Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg im Breisgau

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird die Verordnung mit den Schutzgebietskarten bei den oben bezeichneten Stellen niedergelegt, solange sie gültig ist. Dort kann sie von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung vom 27. November 1987 (GBl. S. 742) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Zusätzliche Bewirtschaftungsregeln im Wasserschutzgebiet

- (1) Maisanbau darf nur nach den jeweils geltenden Anbaugrundsätzen der Landwirtschaftsverwaltung für umweltschonenden Maisanbau erfolgen.
- (2) Über die Art, Aufwandsmenge pro Hektar und den Zeitpunkt der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sind Aufzeichnungen zu führen.

§ 4

Schutz der Weiteren Schutzzone

- (1) In der Weiteren Schutzzone - Zone III B - sind verboten:

1. Errichten oder wesentliches Ändern von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Abwässer oder Abfälle abstoßen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht werden.
2. Lagern, Bearbeiten oder Vertreiben von radioaktiven Stoffen; ausgenommen ist der Umgang mit kleinen Mengen zu wissenschaftlichen, meßtechnischen oder medizinischen Zwecken.
3. Ablagern, Aufhalten von wassergefährdenden Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.
4. Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 WEG; ausgenommen sind jedoch Anlagen, sofern:
 - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen,
 - b) Undichtheiten der Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden,
 - c) Auffangräume nach Buchstabe a) so bemessen sind, daß die dem gemeinsamen Rauminhalt der Behälter entsprechenden Lagermenge zurückgehalten werden kann,
 - d) der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 40.000 l, eines oberirdischen Behälters 100.000 l nicht übersteigt.

Jauche, Gülle und Silagesickersäfte sind keine wassergefährdenden Stoffe im Sinne dieser Nummer.

5. Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind, sowie Rohrleitungen von Heizölverbraucheranlagen für den Haushaltsbedarf.
6. Punktuell gezieltes Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie von Kühlwasser über Sickerschächte und ähnlichen Anlagen.
7. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer mit Ausnahme von Niederschlagswasser.
8. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr.
9. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Um-

- schlag von Abfällen, ausgenommen sind Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und bitumenhaltigen Straßenaufbruch in geringen Mengen sowie Anlagen zur Grünkompostierung.
10. Anlagen zum unterirdischen Speichern oder Ablagern von wassergefährdenden, gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen, soweit sie nicht durch die Bestimmung der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten oder einer einschlägigen Nachfolgevorschrift in der jeweils geltenden Fassung erfaßt sind.
 11. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben, z.B. großflächiges Versiegen von Oberflächen.
 12. Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser, wenn sie eine Minderung des nutzbaren Grundwasserdargebots zur Folge haben.
 13. Anwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln außerhalb der erwerbsmäßig betriebenen landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder forstwirtschaftlichen Nutzung.
 14. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln innerhalb des Gewässerrandstreifens; der Gewässerrandstreifen umfaßt den an das Gewässer landseits der Böschungsoberkante angrenzenden Bereich in einer Breite von 10 m.
 15. Lagern von Pflanzenschutzmitteln außerhalb dafür geeigneter Einrichtungen.
 16. Entleeren, Ablagern oder Beseitigen von Pflanzenschutzmitteln.
 17. Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung, bei denen die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Dungstoffe nicht gewährleistet ist.
 18. Nutztierhaltung, wenn 1,5 Dungeinheiten je Hektar der für die Düngung mit Dungstoffen verfügbaren landwirtschaftlich genutzten Fläche überschritten werden, es sei denn, es erfolgt nachweislich die grundwasserschonende Verwertung des Wirtschaftsdüngers.
 19. Beseitigen von Ufergehölz; ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Ufergehölzpflege.

(2) In der Weiteren Schutzzone - Zone III A - sind verboten:

1. Die für die Zone III B genannten Handlungen.
2. Errichten oder wesentliches Ändern von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WEG verwenden, herstellen, lagern oder umschlagen.
3. Errichten oder wesentliches Erweitern von Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
4. Errichten und wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn das Grundwasser

angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist.

5. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden.
6. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben.
7. Versickern von Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen Gemeindegstraßen mit geringem Verkehrsaufkommen, abfließenden Wassers.
8. Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer, wenn dessen Beseitigung auch außerhalb des Schutzgebietes für dieses unschädlich möglich ist.
9. Errichten und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen.
10. Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen.
11. Bohrungen oder sonstige Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser; ausgenommen für die öffentliche Wasserversorgung.
12. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden.
13. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen.
14. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen oder zum Erkunden des Baugrundes, sofern sie nicht im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt durchgeführt werden.
15. Errichten oder wesentliches Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten.
16. Errichten von Campingplätzen.
17. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen.
18. Anlegen und Betreiben von Flughäfen und Landeplätzen.
19. Errichten oder wesentliches Erweitern von militärischen Anlagen.
20. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit sie nicht den Anforderungen des DVGW/LAWA-Merkblatts "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" entsprechen.
21. Ausbringen von flüssigen organischen Düngemitteln mit Verschlauchungsanlagen bzw. Rohrleitungen mit Ausnahme maschinell betriebener Schlauchanlagen mit Verteilerköpfen, die eine dosierte und gleichmäßige Gülleausbringung gewährleisten.
22. Vorratslager von Dungstoffen auf unbefestigter Fläche.
23. Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischtei-

chen und ähnlichen Einrichtungen.

24. Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks und Schrott.

- (3) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln sind die Bestimmungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1196) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 5

Schutz der Engeren Schutzzone

- (1) In der Engeren Schutzzone - Zone II - sind verboten:

1. Die für die Weitere Schutzzone genannten Handlungen.
2. Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
3. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und von Kleingärten.
4. Errichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern sowie von Wohnunterkünften.
5. Errichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt- und Badeplätzen, Aufstellen von Wohnwagen.
6. Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Steinbrüche, Schürfungen, Bohrungen u.a.), Sprengungen.
7. Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen.
8. Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe.
9. Durchleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers.
10. Errichten und Betreiben von Oberflächenwasserwärmepumpen.
11. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe.
12. Anlegen von Dränagen und Vorflutgräben.
13. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und -mieten, Behälter und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe.
14. Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- und Müllklärschlammkompost).
15. Weidehütten, Pferche, Melkstände, Viehtränken und sonstige Einrichtungen, die Viehsammlungen bewirken.
- 16.1 Ausbringen von flüssigen organischen oder flüssigen mineralischen

Düngemitteln und von Pflanzenschutzmitteln. Blattdüngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind zulässig, wenn die Ausbringung mit Spritzen erfolgt, die nach dem Stand der Technik eine Feindosierung ermöglichen. Geeignet sind die von der Biologischen Bundesanstalt anerkannten Geräte.

16.2 Das Befüllen der Spritzbehälter.

17. Offenes Lagern mineralischer Düngemittel.

18. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen.

19. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer.

(2) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln sind die Bestimmungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1196) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 6

Schutz des Fassungsgebietes

Im Fassungsgebiet - Zone I - sind verboten:

1. Die für die Weitere Schutzzone und die Engere Schutzzone verbotenen Handlungen (§§ 4 und 5).
2. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln.
3. Jegliche Nutzung, außer Mähnutzung.
4. Jegliches Düngen.
5. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten.
6. Betreten durch Unbefugte.

§ 7

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Freiburger Energie- und Wasserversorgungs-AG, der Gemeinde Kirchzarten, der Gemeinde Stegen, des Wasserversorungsverbandes Himmelreich und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen und den Fassungsgebiet umzäunen.

§ 8

Befreiung

- (1) Die jeweils örtlich zuständige untere Wasserbehörde (Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald und Stadt Freiburg i. Br.) kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 4, 5 und 6 gelten nicht für Maßnahmen der Freiburger Energie- und Wasserversorgungs-AG, der Gemeinde Kirchzarten, der Gemeinde Stegen und des Wasserversorgungsverbands Himmelreich, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind der örtlich zuständigen unteren Wasserschutzbehörde rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 20 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 oder § 6 oder dem Gebot nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
2. eine nach § 8 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu erfüllen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der in § 1 Abs. 4 bestimmten Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über vorläufige Anordnungen im geplanten Wasserschutzgebiet Zartener Becken zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen und Tiefbrunnen der Freiburger Energie- und Wasserversorgungs-AG für das Wasserwerk Ebnet vom 23. Dezember 1988 (GBl. 1989 S. 32).
2. Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Verlängerung der Geltungsdauer der vorläufigen Anordnungen im geplanten Wasserschutzgebiet Zartener Becken zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen und Tiefbrunnen der Freiburger Energie- und Wasserversorgungs-AG für das Wasserwerk Ebnet vom 21. Januar 1991 (GBl. S. 114).
3. Rechtsverordnung der Stadt Freiburg im Breisgau - untere Wasserschutzbehörde - zum Schutz der Grundwasserfassungen der Freiburger Energie- und Wasserversorgungs-AG für die Wasserversorgung des Ortsteils Freiburg-Ebnet auf der Gemarkung Ebnet der Stadt Freiburg im Breisgau vom 18. Juli 1979, soweit sie Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Tiefbrunnen enthält. Die Vorschriften zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quelfassungen bleiben gültig.
4. Rechtsverordnung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald zum Schutz der Grundwasserfassungen der Gemeinde Kirchzarten auf den Gemarkungen Kirchzarten und Oberried-Zastler vom 11. Mai 1978, soweit sie Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Tiefbrunnens "Brühl" enthält. Die Vorschriften zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Taddäusquellen Nr. 1, 2, 3 und 4 und der Kleislewaldquelle Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 bleiben gültig.
5. Rechtsverordnung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald zum Schutz der Grundwasserfassungen der Gemeinde Stegen auf den Gemarkungen Zarten vom 4. Juli 1973.
6. Rechtsverordnung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald zum Schutz der Grundwasserfassungen des Wasserversorgungsverbandes "Himmelreich", Sitz Buchenbach, Rathaus, auf Gemarkung Buchenbach vom 25. November 1974, soweit sie Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Tiefbrunnens auf Flurstück Nr. 29 der Gemarkung Buchenbach enthält. Die Vorschriften zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Quellgebiets Zähringerhof, Quellen I bis VI, und des Quellgebiets Diezendobel, Quellen I bis IV, bleiben gültig.

Öffentlich bekanntgemacht im Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 17.2.1992.